

<p>1. Ab wann sind auch Werke von Dir (z.B.: Fotos, Filme, Gedichte) urheberrechtlich geschützt?</p>		
a)	Mit der Volljährigkeit.	Das Urheberrecht ist unabhängig von der Volljährigkeit.
b)	Werke werden dann urheberrechtlich geschützt, wenn sie einem einzigen Urheber eindeutig zuzuordnen sind.	Nein, gibt es mehrere Urheber, hat jeder Beteiligte eine Miturheberrechtsschaft.
c)	Man kann nur dann Urheber sein, wenn man auch geschäftsfähig ist.	Nein, die Urheberrechtsschaft ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit.
d)	Urheber kann jeder sein, unabhängig vom Alter oder der Geschäftsfähigkeit.	Das Stimmt! Durch die Unabhängigkeit von der Geschäftsfähigkeit, können auch körperlich oder geistig Benachteiligte Urheber ihrer Werke sein.
<p>2. Du willst einen eigenen Film über eine Party auf einem Videoportal hochladen. Einer der Gäste will das nicht, denn auch er selber ist im Bild zu sehen. Welche Aussage ist richtig?</p>		
a)	Der Film beruht auf meiner eigenen, kreativen Leistung, die urheberrechtlich geschützt ist. Daher kann mich rein rechtlich gesehen keiner an einer Veröffentlichung hindern.	Das denkst du nicht wirklich, oder? Denk noch einmal darüber nach!
b)	Die Gäste müssen dem Film zustimmen, denn sie haben ein „Recht am eigenen Bild“.	Genau! Bei "öffentlichen Veranstaltung" oder Personen des „öffentlichen Interesses“ ist dieses Recht jedoch eingeschränkt.
c)	Du hast keine Urheberrechte auf diesen Film, die Urheberrechte lägen in diesem Fall beim Betreiber des Videoportals.	Das Urheberrecht liegt immer beim Produzenten eines Werkes, dennoch ist Vorsicht geboten, welche Rechte sich das Videoportal bei dessen Nutzung vorbehält, daher sollten die AGBs zuvor genau gelesen werden.
d)	Das Urheberrecht liegt sowohl bei Dir, als auch bei den Gästen, die den Film als „Darsteller“ mitgestalten.	Das Urheberrecht liegt bei allen, die eine individuelle, „geistigpersönliche Schöpfung“ entwickelt haben. Die Gäste sind am Entstehen des Films nur passiv beteiligt, daher haben sie keine Urheberrechte am Film.

¹ Eckard Nachtwey, Peter Willers, „Rechtshandbuch Bürgermedien, Hrsg.: Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Stand Nov. 1999

3. Der Urheberrechtsschutz ist zeitlich begrenzt. Wie lange besteht das Urheberrecht für die meisten urheberrechtlich geschützten Werke? ²

a)	Bis 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers. ³	Stimmt! Urheberrechte werden vererbt.
b)	50ig Jahre	Dieser Zeitraum gilt nur in speziellen Fällen z.B.: für Lichtbilder, die keine geistig, persönliche Schöpfung beinhalten (z.B.: deine Urlaubsbilder)
c)	30ig Jahre	Nein, C) ist falsch!
d)	100 Jahre	Nein, D) ist falsch!

4. Fabian will eine gelungene Hausarbeit kostenpflichtig im Internet veröffentlichen, da fällt ihm ein, dass er mehrere Zitate von Goethe und anderen Autoren eingebunden hat. Müsste er Nutzungsrechte (Lizenzen) erwerben? Welche Aussage ist richtig?

a)	Da das Urheberrecht zeitlich beschränkt ist, können die Zitate Goethes ohne Bedenken genutzt werden. Für die Zitate, von Autoren, die noch nicht mind. 70 Jahre lang tot sind müssen Rechte erworben werden.	Nein! Fabian sollte sich zu dem Thema noch einmal belesen, bevor er sein Sparschwein schlachtet!
b)	Fabian muss in diesem wissenschaftlichen Zusammenhang keine Nutzungsrechte erwerben. Er muss jedoch auf eine korrekte Quellenangabe achten.	Richtig! Das Zitatrecht trifft dann zu, wenn der Textauszug verhältnismäßig ist und als Beleg dient..
c)	Fabian sollte sich an die Verwertungsgesellschaft VG Wort wenden.	Die VG Wort nimmt die Recht der Urheber wahr, wenn Kopien ihres geistigen Eigentums erstellt werden bzw. bei der Nutzung der Werke (z.B.: Vorführungen). Einnahmen erhält die VG Wort z.B. von Bibliotheken, Schulbuchverlagen, Copy-Shops aber auch Gaststätten, wenn diese Sendungen öffentlich zeigen. ⁴
d)	Nein, da das Zitieren immer einen Mehrwert für den zitierten Text bedeutet, kann er Nutzungsgebühren von den noch lebenden Autoren einnehmen.	So ein Blödsinn!

² Ebd.: 4.4.5 Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechtsschutzes S. 75

³ Guido Graf; "Wissen und Eigentum- Vom ewigen Wandel des Urheberrechtes"

<http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/zeitreisen/968521/>, Stand 20. 05. 2009

Wikipedia "Deutsches Urheberrecht" http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Urheberrecht Stand: 04.03.2010

⁴ Weitere Informationen unter: www.vgwort.de

5. Kannst Du für das Herunterladen eines Musiktitels bestraft werden? Kreuze die richtigen 2 Aussagen an! (2 Antworten sind richtig!)		
a)	Das Herunterladen kann keine strafrechtlichen Konsequenzen haben, solange man nicht volljährig ist.	A) ist falsch! Ein Download wird der IP-Adresse des Computers zugeordnet. Im Zweifelsfall müssen z.B. die Eltern mit einer hohen Geld- oder Gefängnisstrafe rechnen.
b)	Ja! Mit dem illegalen Downloaden von Dateien über Tauschbörsen oder über Filehoster, macht sich nicht nur der Anbieter, sondern auch der Nutzer strafbar!	Richtig! Achtung! Besonders bei Freeware- Angeboten ist Vorsicht geboten. Freeware wird gerne genutzt, um Trojaner oder Viren zu verbreiten.
c)	Nein, nur der Anbieter der Downloads kann strafrechtlich verfolgt werden.	C) ist falsch! Das Urheberrecht wurde 2008 verschärft. Nun können auch die Nutzer strafrechtlich verfolgt werden.
d)	Der User macht sich nicht strafbar, wenn er Musik, Filme, Programme u.ä. im Internet erwirbt, oder auf Freeware zurückgreift.	Richtig! Achtung! Besonders bei Freeware- Angeboten ist Vorsicht geboten. Freeware wird gerne genutzt, um Trojaner oder Viren zu verbreiten.

6. Vera (13 Jahre) hat sich von Oli (18) einen aktuellen Kinofilm illegal heruntergeladen lassen, dabei wurde die IP- Adresse ihres Computers zurückverfolgt. Mit welchen Folgen muss Vera rechnen? (2 Antworten sind richtig!) ⁵		
a)	An Stelle von Vera können die Eltern zur Verantwortung gezogen werden und sogar für die „Verletzung der Aufsichtspflicht“ angeklagt werden.	A) ist richtig!
b)	Haftbar kann bis jetzt nur derjenige gemacht werden, der Dateien zum illegalen Download anbietet.	B) ist falsch! Das Urheberrecht wurde 2008 geändert. So können auch die User bestraft werden.
c)	Oli würde im Falle einer Verurteilung zur Verantwortung gezogen werden.	C) ist falsch! Über die IP-Adresse kann lediglich der Computer, von dem aus die Straftat begangen wurde identifiziert werden. Solange Oli der Download nicht eindeutig zugeordnet werden

⁵ Vgl: Chip online, Christian Lanzereath “Neues Urheberrecht- Knast für Filesharer” vom 04.01.2008

http://www.chip.de/news/Neues-Urheberrecht-Knast-fuer-Filesharer_30003598.html

Netzzeitung.de „Illegale Downloads werden jetzt strenger verfolgt“ vom 09.01.2008

<http://www.netzeitung.de/internet/874411.html>

Talkteria „Neues Urheberrechtsgesetz- download von Musik illegal“ vom 27. 12. 2007

<http://www.talkteria.de/forum/topic-11268.html>

Ulrike Hinrichs, „Illegaler Musikdownload- Eltern haften für ihre Kinder“ vom 14.01.2010

<http://www.123recht.net/article.asp?a=57008&ccheck=1>

Computerbetrug.de „Urheberrecht: 1000 Euro Strafe für Raubkopie“ vom 07.01.2008

<http://www.computerbetrug.de/nachrichten/newsdetails/urheberrecht-10000-euro-strafe-pro-raubkopie/>

		kann, kann er dafür nicht verurteilt werden.
d)	Solange der Download nicht gewerblich verwendet wurde kann eine Freiheitsstrafe maximal 3 Jahre betragen. Mögliche Folgen: eine Geldstrafe, Schadenersatzforderungen des Urhebers, Anwaltskosten, eine Wohnungsdurchsuchung und die Beschlagnahmung des Computers.	D) ist richtig! Die Strafen für illegale Downloads sind sehr hoch und daher auch umstritten.

7. Du hast in einem von Dir produzierten Hörspiel einen Musiktitel eines anderen Interpreten verwendet. Um auf Nummer sicher zu gehen, willst Du Dich über die Nutzungsbedingungen informieren. Wohin kannst Du dich wenden?

a)	An die frei Enzyklopädie Wikipedia	Nein, A) ist falsch! Wikipedia ist nicht allwissend.
b)	An den Musiker oder die Band.	Nein, B) ist falsch! Die Kontaktaufnahme zu den Musikern könnte nur dann sinnvoll sein, wenn diese nicht durch die GEMA vertreten werden.
c)	An das Onlineportal, das den Download anbietet	Nein, C) ist falsch!
d)	An die Verwertungsgesellschaft für Musik (GEMA)	Gut gemacht! D) ist richtig!

Quellen

Dr. Chr. Cordes „Das neue Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ Verlag Dashöfer GmbH. Hamburg, 2005

Frank Fechner, Medienrecht, 2. Auflage Wilhelm Fink Verlag München, UTW für Wissenschaft, Uni Taschenbücher GmbH. Stuttgart

Eckard Nachtwey, Peter Willers, „Rechtshandbuch Bürgermedien, Hrsg.: Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Stand Nov. 1999